

Investitionsvorhabens Mittel, des Staatshaushaltes auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates vorgesehen, muß zur Grundsatzentscheidung eine Bestätigung des Ministers der Finanzen eingeholt werden.

§ 8

Verbindliches Preisangebot

(1) Die Investitionsauftragnehmer sind verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes ein verbindliches Preisangebot abzugeben.

(2) Das verbindliche Preisangebot ist die obere Grenze des zu vereinbarenden Industriepreises für die im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen zur Durchführung der Investitionsvorhaben.

(3) Das verbindliche Preisangebot hat weitgehend endgültige Preise für die einzelnen Lieferungen und Leistungen zu enthalten. Das gilt insbesondere für die Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten, für die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen der Serienproduktion und für die Bauwerksteile, Anlagen, Teilanlagen und Leistungskomplexe, für die Komplexpreise und Aufwandskennziffern vorhanden sind.

(4) Das verbindliche Preisangebot kann geschätzte Preise enthalten für solche Leistungen, über deren Umfang bis zur Abgabe des verbindlichen Preisangebotes noch nicht entschieden werden konnte, oder für neue bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse, für die noch kein endgültiger Preis festgelegt wurde. Das gilt auch für Leistungen, die erst mit dem Ausführungsprojekt bestimmt werden.

(5) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, das verbindliche Preisangebot so auszuarbeiten, daß die Auftraggeber ihre Verpflichtung zur Prüfung wahrnehmen können. Teilleistungen, für die im Preisangebot geschätzte Preise enthalten sind, einbezogene Preisangebote der Haupt- und Nachauftragnehmer und für Importe sowie die Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen sind gesondert auszuweisen. Die beim Investitionsauftraggeber zu bildende Reserve gemäß § 7 Abs. 9 ist nicht Bestandteil des verbindlichen Preisangebotes.

(6) Der Industriepreis ist auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes im Wirtschaftsvertrag über die Durchführung der Investition zu vereinbaren. Für den im verbindlichen Preisangebot enthaltenen Anteil geschätzter Preise ist ein vorläufiger Preis zu vereinbaren. Gleichzeitig ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der vorläufige Preis schrittweise in einen endgültigen Industriepreis umzuwandeln ist. Die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis hat spätestens bis zum Beginn der Durchführung der Leistung zu erfolgen, auf die sich der vorläufige Preis bezieht, es sei denn, es wurde eine Abrechnung zum Nachweis vereinbart. Durch die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis bzw. durch die Abrechnung zum Nachweis darf der vereinbarte vorläufige Preis nicht überschritten werden. Die aus der Umwandlung vorläufiger Preise in endgültige Preise freiwerdenden materiellen und finanziellen Fonds sind für die konzentrierte Durchführung geplanter Investitionen einzusetzen.

(7) Die Investitionsauftraggeber sowie die General- und Hauptauftragnehmer haben die verbindlichen Preisangebote ihrer Auftragnehmer hinsichtlich der Übereinstimmung mit den notwendigen materiellen Leistungen und der Einhaltung preisrechtlicher Bestimmungen gründlich zu prüfen. Dabei sind die Investitionsauftraggeber von den Kombinat- oder den übergeordneten Organen durch den Einsatz von Preisprüfgruppen zu unterstützen.

§ 9

Grundsatzentscheidung

(1) Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Eine Grundsatzentscheidung darf nur getroffen werden, wenn die Vorbereitung des Investitionsvorhabens **entsprechend dieser** Verordnung erfolgte und die Einordnung **Investitionsvorhabens sowie** der erforderlichen Folge-

Investitionen in die staatlichen Plankennziffern unter Berücksichtigung der Vorbestimmung durch bereits in Durchführung befindliche Investitionen bei Sicherung kürzester Realisierungszeiten möglich ist.

(2) Die Grundsatzentscheidung schließt die Vorbereitung des Investitionsvorhabens ab. Sie ist die Voraussetzung für die Aufnahme einer Investition in den Jahresvolkswirtschaftsplan. Sie ist spätestens vor Fertigstellung der Planentwürfe der Ministerien, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke zu treffen.

(3) Mit der Grundsatzentscheidung sind auf der Grundlage der Aufwandsrechnung der Investitionsaufwand als obere Aufwandsgrenze zu bestätigen und die anderen technischen und ökonomischen Kennziffern für die Durchführung des Investitionsvorhabens und für die künftige Produktion bzw. Nutzung sowie der Aufwand für die Baustelleneinrichtungen festzulegen. Die Investitionsauftraggeber haben die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern in ihre Pläne aufzunehmen. Der mit der Grundsatzentscheidung bestätigte materielle und finanzielle Investitionsaufwand für den gesamten Zeitraum der Durchführung, gegliedert nach Jahren, ist auf allen Leitungs- und Planungsebenen verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der Planentwürfe und Bilanzen für die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne.

(4) Eine Grundsatzentscheidung ist nur dann neu zu treffen, wenn die festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern des Investitionsvorhabens durch

— Veränderung des Bedarfs,

— neue Erkenntnisse, insbesondere aus Forschung, Entwicklung, Erfindungen und Neuerervorschlägen, die zur Verbesserung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen,

— zentrale Entscheidungen zum Investitionsvorhaben

wesentlich verändert werden. Die neue Grundsatzentscheidung ist durch den Leiter zu treffen, der die bisherige Grundsatzentscheidung getroffen hat. Voraussetzung ist die Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs. Zustimmungen und Genehmigungen gemäß § 7 Absätze 13 und 14 sind erforderlichenfalls neu zu beantragen. Vorliegende Wirtschaftsverträge bzw. getroffene Abstimmungen sind entsprechend den sich aus der veränderten Grundsatzentscheidung ergebenden Auswirkungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 10

Spezifische Regelungen für die Vorbereitung von Investitionen

(1) Für Investitionsmaßnahmen sowie für Investitionsvorhaben, die im wesentlichen Ausrüstungen umfassen und bei denen der Anteil der Bauleistungen 10 % des Investitionsaufwandes, maximal 0,5 Mio M, nicht überschreitet, kann die Bestätigung der Aufgabenstellung, ergänzt durch eine Nutzeffektberechnung oder — wenn der Nutzen nicht quantifizierbar ist — eine Aufwandsermittlung, als Grundsatzentscheidung erfolgen. Zur schnelleren Wirksamkeit der Rationalisierung kann die Bestätigung der Aufgabenstellung als Grundsatzentscheidung auch für Erneuerungsinvestitionen bis zu 5 Mio M Gesamtwertumfang erfolgen, wenn der in der Aufgabenstellung ausgewiesene Investitionsaufwand als obere Aufwandsbegrenzung sowie andere wichtige technische und ökonomische Kennziffern bestätigt werden können. Soweit das entsprechend den Rechtsvorschriften erforderlich ist, ist die Standortgenehmigung einzuholen.

(2) Bei Investitionsvorhaben, für die zur Bestimmung der volkswirtschaftlich effektivsten Lösung der Investitionsaufgabe noch Variantenuntersuchungen notwendig sind, kann mit der Bestätigung der Aufgabenstellung das Treffen von Zwischenentscheidungen im Prozeß der Vorbereitung festgelegt werden. Das gilt auch für die Ausarbeitung und Bestätigung von territorial abgestimmten Objektprogrammen.

(3) Für Investitionsvorhaben, bei denen mit der Aufgabenstellung ein Anlagenimpf vorgesehene wird, ist eine Invest-